

Satzung des NABU (Naturschutzbundes Deutschland) (NABU) e.V. Naturschutzbund NABU- Gruppe

Rennerod und Umgebung

Präambel

Der NABU Rennerod und Umgebung vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.

Der NABU Rennerod und Umgebung bildet mit seinen Mitgliedern und Einrichtungen eine demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder und Einrichtungen des NABU Rennerod und Umgebung erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.

§ 1 Name, ~~und Sitz~~ und Logo

- 1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland), - (NABU) e.V. Naturschutzbund NABU-Gruppe Rennerod und Umgebung - mit der Kurzfassung NABU Rennerod.
- 2) Der Verein ~~ist im Vereinsregister eingetragen und~~ hat seinen Sitz in 56479 Niederroßbach, - Hochstraße 21. Er ist die regional arbeitende Untergliederung des NABU e. V. und des NABU Rheinland-Pfalz e. V., erkennt die Satzungen des Bundes- und Landesverbandes an und ist an deren Beschlüsse gebunden (Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU-Gruppe betreffen).
- 3) Der Verein führt das Emblem des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU Rennerod und Umgebung. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.
- 3)4) Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom Landesverband im Einvernehmen mit den NABU-Gruppen festgelegt und den NABU-Gruppen schriftlich mitgeteilt. Als Zuständigkeitsbereich des NABU Rennerod und Umgebung wird das Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod festgelegt.

§ 2 Bindung

- 1) ~~Die Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. Naturschutzbund Gruppe Rennerod (im folgenden NABU Gruppe genannt) ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (im folgenden Landesverband genannt).~~
- 2) ~~Die NABU Gruppe erkennt die Satzung des Bundes- und Landesverbandes des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. an. Sie ist an die Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU Gruppe betreffen.~~
- 3) ~~Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom Landesverband im Einvernehmen mit den NABU Gruppen festgelegt und den NABU Gruppen schriftlich mitgeteilt.~~
- 4) ~~Als Zuständigkeitsbereich der NABU Gruppe wurde das Gebiet der Verbandsgemeinde Rennerod und Umgebung festgelegt.~~

§ 32 Zweck und Aufgaben und Zweckverwirklichung

- 1) Zweck ~~der NABU-Gruppe~~ des NABU Rennerod ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der frei lebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Schutz von Lebensräumen, gegebenenfalls durch Grunderwerb sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - b) die Durchführung von ~~Schutz- und Hilfsmaßnahmen~~ Artenschutzmaßnahmen für gefährdete ~~Arten~~ Tier- und Pflanzenarten,
 - c) ~~die Mithilfe bei der~~ die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - d) das öffentliche Vertreten und die Verbreiten ~~Verbreitung~~ der Ziele des Natur- und Umweltschutzes esgedankens, z. B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - e) ~~die Mitwirkung bei natur- und umweltschutzrelevanten Planungen sowie Planungen, die für den Schutz des Menschen vor Umweltbeeinträchtigungen bedeutsam sind~~ das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,
 - f) ~~das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie das Eintreten für deren konsequenten Vollzug,~~
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens allgemein und insbesondere bei der ~~unter der~~ Jugend und im Bildungsbereich.
 - g) Die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften sofern diese gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen im Rahmen des §58 der Abgabenordnung.
- 2)3) ~~Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der NABU Rennerod ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Alter, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.~~

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der NABU Rennerod verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2) Der NABU Rennerod ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des NABU Rennerod dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Rennerod.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Rennerod fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 64 BeitragFinanzmittel

- 1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben, dessen Höhe die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festlegt und der dem Bundesverband geschuldet wird. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen. Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- 2) Der Jahresbeitrag wird von der Bundesgeschäftsstelle erhoben, die die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzte Zuwendung an die NABU-Gruppe überweist. Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Der NABU Rennerod erhält daraus zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben den von der Landesvertreterversammlung festgesetzten prozentualen Anteil, sofern der steuerliche Freistellungsbescheid vorliegt.
- 3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Rennerod keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 5 GeschäftsordnungGeschäftsjahr und Rechnungswesen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Vorstand hat die Jahresbeiträge, die sonstigen Einnahmen und Zuwendungen satzungsgemäß zu verwalten und zu verwenden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- 2) Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassenwart Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Kassenwart/die Kassenwartin verantwortlich.
- 3) Die Jahresrechnung wird durch die gewählten 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.

§ 46 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftrechte

- 1) Die NABU-Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. in ihrem regionalen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder aus anderen Bereichen können auf

Wunsch in der NABU-Gruppe geführt werden. Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden, die sich zur Einhaltung der Satzungs- verpflichten.

1)2) Die Mitgliedschaft gliedert sich in Der NABU Rennerod bietet folgende Mitgliedsformen:

- a) ordentliche Ordentliche Mitglieder, sind zahlende natürliche Personen Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.
- b) korporative Mitglieder, sind zahlende juristische Personen, Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrenordnung des NABU Bundesverbandes ernannt.
- c) Ehrenmitglieder, sind dazu ernannte natürliche Personen Korporative Mitglieder.
- d) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.
- e) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem vollendeten 13/14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.
- f) Familienmitglieder. Der*die Partner*in eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder die in einer Wohnung mit ihm gemeinsam lebenden Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

2)3) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand der NABU-Gruppe oder eine andere Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. gemäß § 5 (1) der Landesverbandssatzung. Die NABU-Gruppe muss dem Beitritt zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern sie sich nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der um das neue Mitglied ergänzten Mitgliederliste geäußert hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder des NABU Rennerod teilnehmen.

3)4) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. endet durch Ausschluss oder Austritt, der spätestens am 1. Oktober zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Untergliederung, bei der das Mitglied geführt wird, oder bei der Bundesgeschäftsstelle erklärt werden muss, oder durch Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand des NABU Rennerod oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem NABU Rheinland-Pfalz

4)5) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. verstößt oder im Beitrag rückständig bleibt, kann vom Vorstand des Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen angehört worden sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Landesverbandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Die Mitgliedschaft im NABU Rennerod begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Rheinland-Pfalz und im Bundesverband.

Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zur Abwehr von

Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

- 5)6) Juristische Personen, die nur im Zuständigkeitsbereich der NABU-Gruppe tätig sind und deren Ziele dem Zweck dieser Satzung nicht entgegenstehen, können vom Vorstand der NABU-Gruppe als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme überregional tätiger juristischer Personen entscheiden Landesverband bzw. ggf. Bundesverband. Die Mitgliedschaft im NABU gilt in den ersten sechs Monaten nach der Aufnahme als Mitgliedschaft auf Widerruf. Sie kann von beiden Seiten bis zu diesem Zeitpunkt mit sofortiger Wirkung widerrufen werden. Der Widerruf durch das Mitglied muss nicht begründet werden. Der Widerruf durch den NABU erfolgt durch den Vorstand der Gliederung, der das Mitglied zugeordnet wurde. Er kann erfolgen, wenn das Mitglied keine ausreichende Gewähr dafür bietet, die satzungsgemäßen Ziele des NABU zu unterstützen oder vor bzw. während seiner Mitgliedschaft ein Verhalten an den Tag legt, welches geeignet ist, dem NABU Schaden zuzuführen oder sein Ansehen nach innen und außen herabzusetzen.
- 6)7) Der Beitritt und die Kündigung der Mitgliedschaft sind vom Vorstand der NABU-Gruppe an die Bundesgeschäftsstelle des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. zu melden. Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das aktive und passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen, es sei denn, die Satzung regelt etwas anderes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.
- 7)8) Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Widerruf der Mitgliedschaft gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen.
 - b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Betragszahlungen besteht nicht.
 - c) durch Ausschluss durch das zuständige Organ.
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung.
 - e) durch den Tod des Mitglieds.
- 8)9) Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Vertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler, Studenten oder Teilnehmende an staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht. Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.
- 9)10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Der NABU Rennerod betreut und vertritt die Mitglieder des NABU e. V. in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder aus anderen Bereichen können auf deren Wunsch im NABU Rennerod geführt

werden.

~~§ 5 — Geschäftsordnung~~

~~1) — Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.~~

~~2)1) — Der Vorstand hat die Jahresbeiträge, die sonstigen Einnahmen und Zuwendungen satzungsgemäß zu verwalten und zu verwenden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

~~3)1) — Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.~~

~~4)1) — Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassenwart.~~

~~5)1) — Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.~~

§ 107 Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.

1) Innerhalb der NABU-Gruppe können selbstständige Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der NABU-Gruppe. Der NABU Rennerod kann eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Rennerod“ führen. Der NAJU Rennerod gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

2) Wurde eine Naturschutzjugendgruppe gebildet, gehören Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Mitglieder, die in der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. – Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ein Amt bekleiden, der als „Naturschutzjugend Rennerod im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“ bezeichneten Jugendorganisation an. Die NAJU Rheinland-Pfalz und ihre Untergliederungen verwenden das von der Bundesvertreterversammlung beschlossene Emblem. Die NAJU Rennerod regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ggfs. ihrer NAJU-Satzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der NAJU mit dem regionalen Zusatz Rennerod. Die NAJU-Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des NABU Rennerod.

3) Die Naturschutzjugendgruppe regelt im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeit. Sie kann sich auch eine eigene Satzung geben, die dieser NABU-Gruppensatzung nicht widersprechen darf. Sie Die NAJU Rennerod entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln selbst in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.

4) Die Naturschutzjugend ist an die Beschlüsse und Weisungen der NABU-Gruppe gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der NABU-Gruppe erfolgen. Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich der Vorstand der NAJU Rennerod mit dem Vorstand des NABU Rennerod ab.

5) Die NAJU Rennerod ist an die Beschlüsse und Weisungen des NABU Rennerod gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des NABU Rennerod erfolgen.

~~§ 6 — Beitrag~~

~~1) — Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben, dessen Höhe die~~

~~Vertreterversammlung des Bundesverbandes festlegt und der dem Bundesverband geschuldet wird. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.~~

~~2)1) Der Jahresbeitrag wird von der Bundesgeschäftsstelle erhoben, die die von der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgesetzte Zuwendung an die NABU-Gruppe überweist.~~

§ 78 Organe

1) Organe ~~der des~~ NABU-Gruppe Rennerod sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

~~2) Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied in der NABU-Gruppe ist.~~

~~3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.~~

~~4) Die Organe der NABU-Gruppe haben die Satzung des Landesverbandes zu erfüllen.~~

§ 89 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ ~~der des~~ NABU-Gruppe Rennerod. ~~Ihr gehören alle Mitglieder der NABU-Gruppe an. Sie ist, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, insbesondere zuständig für:~~

- a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der NAJU-Satzung,
- d) die Auflösung des NABU Rennerod.

2) ~~Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres statt. Zusätzlich können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des NABU Rennerod an.~~

3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe auf der Internetseite www.www.nabu-rennerod.de im Wochenkurier der Verbandsgemeinde Rennerod „Hoher Westerwald“ ein. Auf Satzungsänderungen und andere umfangreichere Mitteilungen an die Mitglieder wird in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufmerksam gemacht mit dem Hinweis, dass diese auf der Homepage veröffentlicht bzw. auf Wunsch im Brief zugeschickt werden. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

~~4) Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer Kassenprüfer/Kassenprüferinnen beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche~~

Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer ist mit der Amtsdauer des Vorstandes identisch.

4)5) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder verlangt wird.

5)7) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.
Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.
Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

6)8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Niederschrift zuzustellen.

§ 910 Vorstand

1) Der Vorstand ~~der NABU-Gruppe~~des NABU Rennerod setzt sich zusammen aus:

- a) ~~dem~~Dem*der Vorsitzenden oder den, maximal drei, Vorsitzenden
- b) ~~dem~~Dem*der oder den, maximal drei, stellvertretenden Vorsitzenden
- c) ~~dem~~Dem*der Kassenwart*in
sowie nach Bedarf
- d) ~~dem~~Dem*der-Schriftführer*in/Geschäftsführer
- e) dem*der Sprecher*in der ~~Naturschutzjugend der NABU-Gruppe~~NAJU Rennerod
- f) den bis zu 5 Beisitzern.

Sofern es mehrere Vorsitzende gibt, ist ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r nicht zwingend erforderlich.

2) ~~Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach dieser Satzung.~~

3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende und der*die Kassenwart*in; jeder kann für sich allein den Verein vertreten.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.

- ~~4)~~ Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung von dieser für vier Jahre gewählt. Der Sprecher der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. wird bei selbstständigen Jugendgruppen von diesen gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer*innen können in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Der*die NAJU-Sprecher*in muss von der Mitgliederversammlung der NAJU Rennerod als Vertreter*in bestimmt und durch den Vorstand des NABU Rennerod bestätigt werden.
- ~~4)5)~~ Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Ergänzungswahl in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Gibt es nur eine*n Vorsitzende*n und scheidet diese*r aus, so wird der*die stellvertretende Vorsitzende oder werden die stellvertretenden Vorsitzenden mit der Wahrnehmung der Geschäfte des*der Vorsitzenden beauftragt. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt sodann den*die neue*n Vorsitzende*n.
- 5) — Der Vorstand ist wieder wählbar.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, (fern)mündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.
- ~~Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.~~
- 7) Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.
- 8) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.
- 9) Der Vorstand legt ~~dem Landesverband im 1. Halbjahr jeden Jahres~~ nach der Mitgliederversammlung den jährlichen einen Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorjahres ~~vor~~ auch dem NABU Rheinland-Pfalz vor.

~~§ 10 Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.~~

- ~~1) — Innerhalb der NABU-Gruppe können selbstständige Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der NABU-Gruppe.~~

~~2)1) — Wurde eine Naturschutzjugendgruppe gebildet, gehören Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Mitglieder, die in der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. — Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. ein Amt bekleiden, der als „Naturschutzjugend Rennerod im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“ bezeichneten Jugendorganisation an. Die NAJU Rheinland-Pfalz und~~

~~ihre Untergliederungen verwenden das von der Bundesvertreterversammlung beschlossene Emblem.~~

~~3)1) — Die Naturschutzjugendgruppe regelt im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeit. Sie kann sich auch eine eigene Satzung geben, die dieser NABU-Gruppensatzung nicht widersprechen darf. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mitteln selbst.~~

~~4)1) — Die Naturschutzjugend ist an die Beschlüsse und Weisungen der NABU-Gruppe gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der NABU-Gruppe erfolgen.~~

§ 11 Satzungsänderung

1) — Änderungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12(1), 14 und 15 dieser Satzung, die den Sinn dieser Regelung verändern, können nur mit Zustimmung des Landesverbandes vorgenommen werden. Alle Änderungen dieser §§ sind dem Landesverband möglichst zeitgleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.

2) — Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

3) — Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

Für die Regelungen zur Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung gilt gemäß § 13 (3) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.

§ 12 Schiedsstelle

Für die Regelungen zur Schiedsordnung gilt gemäß § 13 (3) dieser Satzung die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der genannten Fassung.

§ 13 Satzungen, Ordnungen und Richtlinien

1) Der NABU Rennerod erkennt die Ordnungen und die Richtlinien, die der NABU Bundesverband für den Gesamtverband erlässt, ausdrücklich an.

Folgende Ordnungen sind bisher erlassen und rechtswirksam:

1. Verbandsordnung
2. Finanzordnung
3. Beitragsordnung
4. Datenschutzordnung
5. Schiedsordnung
6. Ehrungsordnung

(2) Darüber hinaus kann er sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben, die den gesamtverbandlichen Ordnungen und Richtlinien nicht entgegenstehen dürfen.

(3) Der NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. ist ein Gesamtverband, die Satzungen seiner Untergliederungen, so auch diese Satzung, dürfen gemäß § 7 Abs. 4 der Bundessatzung nicht im Widerspruch zu dieser stehen. Sollte diese Satzung der Bundessatzung entgegenstehende Regelungen oder Regelungslücken aufweisen, gilt die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e. V. in der Fassung vom 12./13.11.2022. Die Bundessatzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. in der Fassung vom 12./13.11.2022 ist als Bestandteil dieser Satzung als Anlage beigefügt.

§ 12–14 Allgemeine Bestimmungen

- 1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU Rennerod in der NABU-Gruppe, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich, soweit in dieser Satzung oder durch gesonderte Vereinbarung im Einklang mit dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- 2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.
- a)3) Der Vorstand kann beschließen, dass Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe bzw. in Höhe, die durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind, ersetzt werden können, ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer eine Aufwandsentschädigung in bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtpauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten., derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) eine Übungsleiterpauschale für die Leiter von Kinder- und Jugendgruppen in der NAJU gewährt wird.
- 2)4) Bedienstete der NABU-Gruppe können nicht Vorstandsmitglied in der NABU-Gruppe sein des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes des NABU sein.
- 3) Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst; bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.
- 5) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21–79 BGB.
- 6) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 7) Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden. Bei der Sammelabstimmung hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind.
- 8) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 9) Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.
- 10) Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten.

5) Über die Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften/Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der/dem jeweiligen Versammlungsleitenden und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführenden zu unterzeichnen.

6) Der Landesvorstand und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des NABU Rennerod teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

11)7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen

1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der/die Versammlungsleitende kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.

3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidat*innen kein*e Bewerber*in diese einfache Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerber*innen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.

4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber/innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern/Bewerberinnen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.

§ 16 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen werden grundsätzlich von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

2) Eine beantragte Satzungsänderung ist mit Nennung der zu ändernden Paragraphen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu machen

Der Entwurf der Änderungen wird auf der Homepage des NABU Rennerod www.nabu-rennerod.de ab spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung veröffentlicht und kann in Druckfassung angefordert werden.

3) Wesentliche Änderungen dieser Satzung, die den Sinn dieser Regelungen verändern, können nur mit Zustimmung des Landesverbandes vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind die Regelungen der §§ 8–10.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit bzw. der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Der Vorstand ist ferner berechtigt, Satzungsänderungen selbst zu beschließen, die lediglich in Folge einer Satzungsänderung einer übergeordneten Gliederung im NABU e.V. im Sinne von

§ 13 Absatz 3 dieser Satzung unabdingbar werden. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung dieser Satzungsänderungen in geeigneter Weise zu informieren.

§ 13–17 Auflösung

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- 2) Bei Auflösung der NABU-Gruppe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., Landesverband Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Liquidatoren sind der Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

Die Auflösung des NABU Rennerod kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 Vermögensbindung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.

§ 14–19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt erst mit Zustimmung des Landesvorstandes in Kraft und ist nur mit dessen Unterschrift gültig. 1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 17.02.2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 14.07.2022.

2) Diese Satzung tritt erst mit Zustimmung des NABU Rheinland-Pfalz in Kraft und ist nur mit dessen Unterschrift gültig.

3) Die Zustimmung erfolgte am

Die Zustimmung erfolgte am